Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 38

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Thätigseit der Kavalleriedivisionen im Kriege. Berlin, 1884. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn. Preis Fr. 6. —

Wir haben vorstehendes neuestes Werk über bie Thätigkeit der Ravalleriedivisionen im Kriege mit bem Glauben in die Sand genommen, es merbe eines ber vielen lettiahrig erschienenen Werke fein. bie sich hervorragend mit ber Frage befassen, welche Aufgabe fünftig ben großen Kavallerieförpern in ben Kriegen zufallen merbe. Je weiter mir im Studium bes Buches gelangten, um fo angenehmer waren wir überrascht, flatt theoretischer Abhand: lungen über zufünftige Möglichkeiten ober Bahr= icheinlichkeiten ein Werk vor uns zu finden, welches jo recht eigentlich ein handbuch für Raval= lerieoffiziere genannt merben barf. Wenn auch ber bedeutende (und nicht zu Gebote ftebenbe) Rörper einer Ravalleriedivifion ber beutschen Reiterei entsprechend fur bie Operationen im Großen bem Weike zu Grunde liegt, so find alle Anleis tungen für ben gesammten Felbbienft boch nicht auf jene allein berechnet, fondern in trefflichfter Urt beleuchtet und mit Beispielen aus ber Rriegs. geschichte ber neueren Beit veranschaulicht fur jebe favalleristische Thätigkeit im Rriege. Die ganze Darftellung ift leicht faglich und immer so gehalten, daß auch die kleinste Abtheilung ihre Borfdriften und Belehrung findet. Wir konnen nicht in bie Details eintreten, gitiren aber bie hauptkapitel, welche auch fur uns in vorzüglicher Weise Stoff bieten, unfer Wiffen gu erweitern und aus den Erfahrungen der deutschen Reiterei unfere militarischen Renntniffe zu vermehren.

Berwendung ber Kavallerie bei Bertheibigung und Zerstörung ber Gifenbahnen und Telegraphen.

Das Kavalleriegefecht zu Fuß:

Formation — Bertheibigung — Angriff. Sicherheits und Rekognoszirungsbienst:

- 1) auf bem Marsch Avantgarbe, Ubsuchen eines Dorfes, Ubsuchen eines Walbes, Arridregarbe, Seitenbeckungen;
- 2) während bes Nuhens, Borposten — Biket — Feldwachen — Schnarrs posten — Avertissementsposten — Examiniztrupp — Bedetten — Unterossiziersposten;
- 3) Rekognoszirungsbienst Patrouillen: Bisttir=, Schleich=, Berbindungs-, Berfolgungs-, Gesechts- und Rekognoszirungs-(Offiziers-) Patrouillen.

(&ettere find burch besonders schone und beutliche Beispiele vom Bortage der Schlacht von Konigssgrät auf preußischer und öfterreichlicher Seite in ihrer Thätigkeit dem Kavallerieoffizier vor Augen geführt.)

Bivouat.

Bahnbeförderung — Mariche.

Ueber Melbungen — Orbonnanzoffiziere.

Alle diese Rapitel bilben, wie schon bemerkt, eine ausgezeichnete Anleitung, geschöpft aus praktischer Kriegsersahrung für ben Kavallerieoffizier jeben

Grabes und jeder Armee. Da unfer eigenes handbuch für den Feldbienft sich unmöglich mit allen Details für den speziellen Kavalleriedienst befassen kann, barf das Studium vorstehenden Werkes um so eher jedem Kavallerieoffizier unserer Armce ansempsohlen werden.

Diejenigen Kapitel, welche die Attacken gegen die verschiedenen Waffen, die Zutheilung von Infanterie und Artillerie oder zu denselben behandeln, werden auch die taktischen Kenntnisse der Offiziere in hohem Maße bereichern. Zum Schlusse des Werkes — als Anhang — folgt eine Anteitung zum Ban und Wiederherstellen zerstörter Brücken durch Wannschaften der Kavallerieregimenter.

Eidgenoffenschaft.

— (Instruktion für die Offiziere der VIII. Armeedivifion hinsichtlich der Feldmanover.) um die Felemanover möglichft lehrreich für die Offiziere, wie für die Truppen zu machen, werden dieselben in allen Thellen gang feldmäßig ausgeführt.

Es follen taher bei ben gesammten Staben und Truppentorps täglich jegliche Arbeiten und Berrichtungen geschehen, welche bei einer Truppe im Felbe vorfommen.

Diefer Befehl begieht fich :

- a. Auf bas felrmäßige Rapportmefen und bie Befchleertheilung nach allen Richtungen bin.
- b. Auf ten Sicherheiterlenft.
- c. Auf bie taftifden Unordnungen.
- d. Auf Berpflegung und Unterfunft.

Bezüglich ber taglichen Rapporte gelten bie Beflimmungen bes Generalbefebles.

Befchleertheilung. Sinfichtlich ber felemafigen Befchlortheis lung perorbne ich was folgt:

Fur jeben lebungstag ift am Borabent ein Marichbefell zu erlaffen, welcher bie genaue Marichordnung und bie Aufbruchs zeiten ber verschiebenen Abiheilungen enthalt, unter Angabe ber Marfchrichtung, nebft ben nothigen Andeutungen fur ben Giches rungstienft.

Diefer Marichbefehl fann auch burch einen Renbezvons. Bifibl erfett werben.

Gefechtebieposition. Die Geschiediebiepositionen tonnen entweder ichriftlich am Borabend ausgegeben ober aber aus tem Sattel bifitt werben.

Erfterer Mobus ift bei fombinirten Bewegungen raumlich getrennter Rolonnen nothwenbig.

Dieletationebefehle. Die Dielotationen bis jum Bataillon binunter werben vom Divisionetommanbo angeordnet, bagegen haben bie anderen Stabe fur die inneren Einrichtungen ber Kanstonnemente zu forgen und Alarmplage, sowie Kantonnementes wachen zu bestimmen.

Die Abjutantur vertheilt bie Dielokationebefehle taglich fofort am Schluffe ber Manover.

Wahrend fich auf bas Signal "Offizier raus" bie hoberen Offiziere und bie Kommanbanten ber tattischen Einheiten zur Kritit begeben, erscheinen alle Abjutanten bei bemjenigen bes hochste fommanbirenben, um die Distotationen in Empfang zu nehmen.

Sobald die Bataillonsabjutanten ic. ihre Dislekationen erhalten, begeben fie fich in rafcher Gangart zu ihren Truppen, bie fich inzwischen gesammelt haben, und birigiren dieselben auf bem fürzesten Wege in die angewiesenen Kantonnemente.

Borpoftenbienft. Jeben Abend werben von beiben gegnerifden Partheien Borpoften ausgestellt, welche ben einschlägigen Dienft bie gange Racht zu verschen haben.

Sind feine Borpoften auszustellen ober biefelben einzuzichen, fo wird bies vom Divifionstommando extra befohlen.

Bei Organifirung bes Borpoftenbienftes ift auf möglichfte

Defonomie ber Rrafte Rudficht gu nehmen, jebech ohne bie Cicherheit ber Truppen gu gefahrben.

Os wird gestattet, burch Patronillen bie Borposten zu allarmiren, bagegen ift es strenge untersagt, bie Kantonnemente anzugreifen.

Beter Kommandant einer Partbet, sowie jeder Detademente- fommandant erläßt am Abend einen Borpoftenbefehl.

Der Kommanbant ber Berpoften gibt bie Inftruftionen, welche er fur seine Truppen erlaßt, am folgenden Morgen schriftlich seinem Borgesesten in Begleit bes Borpoftenrapports ein.

Gefechtsberichte. Nach jebem Gefechte ift ein Gefechtsbericht zu erftatten und zwar von ben Kompagnies, Batteries, Schwastrenekemmanbanten an ben Bataillonechef refp. Regimentekommanbanten, von ben Bataillonechefe an ben Regimentekommansbanten, von ben Regimentekemmanbanten an bas Brigabes event. Divifienekommanbe.

Diese Berichte burfen turg gehalten sein, sollen aber bie Hauptgesechtememente ber betreffenten Abtheilung wahrheitsgetren umfaffen und ift benfelben ein Munitionerapport und eine supponirte Verluftlifte beignfügen.

Bon ben Generalftabeoffizieren ber Brigaten verlange ich taglich mahrent ben Regimente, und Brigabeubungen einen Bericht über bie Lage ber betreffenben Korps, enthaltenb:

- 1) Würdigung ber Situation bes eigenen Rorpe.
- 2) Derjenigen bes Gegners (b. f. alle Rachrichten, welche über ben Gegner befannt fint).
- 3) Belde Dagregeln wir bem Beind zumuthen buifen.
- 4) Welche Dagregeln unferfeite nothwendig find.

Kur die Gefechtsübungen empfehle ich Ruhe, Ordnung, Beobachtung ber taktischen Formen. — Wir haben die Soltatens, Kompagnies, Etrailleurs und Bataillonsschule im Borkurse einges übt, um bei ten Manövern beren Borschiften anzuwenden, nicht aber um sie zu ignoriren. Ich fordere deshalb namentlich die Kadres auf, mit Festigkeit auf beren Handhabung und Beobachstung zu bringen.

Die gelernte Gefechtsmethote muß bei ben Gefechteubungen ftets gur Geltung und jum Ausbrud tommen. Klar foll auseinandergehalten bleiben: "Enleitung, Entwidlung und Entsichtung."

Diefe Berioben muffen beutlich marquirt fein und zwar fo, bag fie nicht blos ben Offizieren, fonbern allen Solbaten, ja felbst jebem Laien verftanblich werben.

In Folge ber reduzirten Effettivftarfe ber taftischen Ginheiten find auch bie Befechtofronten berfelben zu verkleinern. Ich verfüge in diefer Beziehung wie folgt:

Die Wefechtefrent

eines Inf. Bat. foll in ber Regel 200 m. eines Inf. Regim. 400 einer Inf.=Brigate 700 einer Batterie 80-100 180-200 " eines Art. Regim. einer Art. Brigate à 4 Batterien 400 einer gangen Armcebiv. " 1500-1800 ,, nicht überfteigen.

Auf Marichen foll bie Lange ber Bataillone betragen: Bataillon in boppelter Rottenkolonne 180 m. Maximum,

" zu zweien 360 "
" zu einem 720 "

Die Bataillonstommandanten find fur Ginhaltung biefer Langen verantwortlich.

Bei Gebirgemanovern tonnen allerbinge wegen ben ungangs baren Intervallen gang anbere Gefechiefronten vortommer.

Bei unferen Uebungen haben alle Branchen ber Divifion fich zu bethätigen, nicht nur bie Kombattanten, sondern auch bie hulfstruppen: ber Divifionspark, bie Sanitat, bie Berwaltung:

ber Divifionspart, indem er fur ben Munitionserfat forgt,

bie Sanitat mit ihren Uebungen, wozu ihr bie Manover Ges legenheit bicten, und endlich

bie Berwaltung burch Berpflegung von Truppen auf bem Mariche.

Bon höchfter Wichtigfeit bleibt es, baß alle Waffen zusammenwirten. Um biefes zu ermöglichen, ift ein fortwährender Kontaft ber Kommandanten ber Spezialwaffen mit bem Oberkommando unerläßtich.

Ich verfüge baher, baß sich in ber Periode bes Aufmariches ber Rommanbant ber Artillerie flets in ber Rafe bes Sochsttommanbirenben aufhalt, um beffen Intentionen zu vernehmen.

Es gilt bies bei ten Detadjementen wie bei ber Division.

Das Gleiche werben bie Kommandanten bes Genie und ber Kavallerie thun, insofern nicht bie Ausschrung vorher ertheilter spezieller Instructionen fie anderewohin abberufen hat.

Unfere llebungen zerfallen in verschiedene Gebirgsgefechte, worgegen es uns nicht vergönnt ift, ben wirtlichen Gebirgskrieg zu führen, weil es hiezu an ber nölhigen Beit gebricht. Er erfortert lange, auf mehrere Tage sich erstrectende Gebirgsmarsche. — Ich habe aus Ruchicht für die Instruktion der Truppen unser raums liches Arbeitisselb sehr beschraften mussen, aus als einheitlich Ganzes, eigentliche Divisionsmanöver zur Aussuhrung zu bringen. Die VIII. Division, so lange sie ganz gleiche Organisation wie die übrigen hat, wird nicht nur als Gebirgstruppe, sondern auch als normale Armeetivision Berwendung sinden, die ihr die Nothwendigkeit ausburdet, in doppelter Richtung sich auszuhilden.

Trop bem fdwierigen Terrain bei ben Gebirgegefechten muß bie taftifche Ordnung immer gewahrt bleiben.

Die tommanbirenten Offigiere haben bem Umftant Rechnung zu tragen, baß oft auf nahe Diftangen bie zu überwindenten Sinterniffe für bie einzelnen Abtheilungen höchst ungleich versichteten sind. Es fint bemgemäß die Bewegungen nach benjenigen Detachementen zu bemeffen und zu regeln, welche bie schwierigsten und zeitraubenbften Aufgaben haben.

Die Offiziere follen barnach trachten, ihre Abtheilungen so viel wie möglich in ber Sand zu behalten. Bei jeder Gefechispause ift die Mannichaft sosort wieder zu ordnen und find diese Borsschriften gleichgewichtig für die Uebungen im offenen, wie im schwierigen Terrain.

Bei ben Gebirgsmarichen haben bie Infanterie-Bionniere fich ber Avantgarde anzuschließen, um hindernisse zu befeitigen und die Wege zu verbestern. Bei schwierigen Bastagen sollen sie mit einem Liededungsbetachement mehrere Stunden vorausgesandt werden, was aber nicht einschließt, daß in diesem Falle die Koslonne die Marschifterung unterlassen barf.

Ravallerie. Der Ravallerie fallen im Gebirge bie Aufgaben bes Sicherungsbienftes, bem rafchen Befegen entfernter, wichtiger Buntic, weite Umgehungen und Ueberrafchungen gu.

Aus biesen Berwendungen geht hervor, daß fie im Gebirge eben so oft von ihren Feuerwaffen Gebrauch zu machen gezwungen ift, als von ihren Nahwaffen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die letteren ausgeschlossen seinen. Gine schneibige Rasvallerie wird auch im Gebirge Gelegenheit finden, überraschend aus einem hinterhalt mit dem Sabel in der Faust über kleinere Abtheilungen herzusalen, oder sich, wenn abgeschnitten, durchzushauen.

Artillerie. Schwierig ift bie Berwenbung ber Felbartillerie in unserem Terrain. Die zu überwindenden hindernisse erfordern häusig große Anstrengungen und verfüge ich deshalb, daß überall, wo es nothwendig wird, die zunächst gelegene Insanterie ben Kameraden ber Artillerie durch handalage zu hülfe zu tommen bat.

Signalabihellung. Die optifche Signalabihellung fleht unter Beneralftabe.Major von Ticharner und entwidelt ihre Thatigfeit wie folgt:

- 1) Bur herstellung ber Berbinbung von raumlich getrennten Rolonnen, namentlich ba, wo berittene Ortonnangen nicht ober nur langfam Befchle überbringen fonnen.
- 2) Bur Berbinbung ber Sidjerungetruppen mit bem Groe.
- 3) Als Ausspähers und Beobachtungspoften auf gunftig ges legenen Bunkten.

Die optischen Signalapparate werben bei richtiger Berwenbung ein ungemein wichtiges Glement fur ben Gebirgefrieg fein.

Erop ber fompligirten und schwierigen Aufgaben, die wir bei

ben liebungen gu lofen haben, follen biefelben boch befriedigend ausfallen.

Wollen wir aber biefen Zweck erreichen, fo bedürfen wir ber gangen und vollen hingebung ber Truppen und im Besorbern und Speziellen eines ichneibigen, energischen Offizieretorps.

Der Offizier muß seiner Mannschaft mit bem guten Beispiel voranleuchten, in Allem ben richtigen Weg vorzeigen. Er muß sie hinreißen, heute bei unseren Friedensubungen zur fleißigen und tüchtigen Arbeit, im Felbe begeistern zu herolichen Thaten.

Bon ben Offigieren ter VIII. Divifion, von beren Thatigfeit und Tudytigfeit, verbunden mit raftlofem Eifer, wird alfo ber Erfolg bes Truppengusammenguges abhangen.

Chur, 8. September 1884.

Der Kommantant ter VIII. Armeetivifion: A. Bfyffer.

— (Dienstbefehl für den Borkurs der Infanterie und der Schüten der VIII. Armeedivision 1884.) Für bas Einruden der Truppen und deren Organisation gesten die Beistimmungen des Kreisschreibens ber Waffenchess ber Insanterie vom 28. Januar 1884.

Besammlung und Dauer bes Borturses sind durch den Generals beseicht und ten Instruktioneplan für die Infanterie der VIII. Armeedivision bestimmt.

Korpsmaterial. Das Korpsmaterial ift burch bie Tableaur ber Korpsausrustung bestimmt.

Die Korpstommanbanten laffen nach Schluß bes Truppengus fammenzuges bas Materielle auf Koften bes Kurfes wieber in ten ehevorigen Stand ftellen und übergeben.

Für bie Reparaturen an ben Korpssuhrwerken, bie nicht auf bem Uebungsplage vorgenommen werben können, und für ben Abgang von Ausrüftungsgegenständen ist ein betaillirter Berbalprezes aufzustellen, welcher jeweilen ber kantonalen Zeughausverwaltung einzureichen ist, und letterer als Basis und Beleg für die auszusührenden Reparaturen, den Ersat der Ausrüftung und für die Rechnungsstellung an die abministrative Abtheilung der Berwaltung des Materiellen bient.

Berfonliche Bekleibung, Bewaffnung und Ausruftung. Der Erfat von Bekleibungs und Ausruftungsgegenständen hat nach Maßgabe ber vom Bundebrath genehmigten proviforischen Ansleitung über den Erfat unbrauchbar gewordener Ausruftungsgegenstänte, bezw. ber Berordnung über die Bekleibungsreserve vom 30. Januar 1877, III, Art. 9, stattzusinden.

In erfter Linte find die Unteroffiziere ju berüchfichtigen, fo baffie in burchaus anftanbiger Rleitung vor ihren Untergebenen ersichten fonnen; an Solbaten find nur in ausnahmsweisen Fällen Ersatleiber zu verabfolgen.

Mus ter Befleibungereferve barf nur ber nothjigfte Erfas fur bie Rabres in Anfpruch genommen werben, nebft ben alleralteften Beftanben ber Mannichaft.

Im Uebrigen gelten bie "Augemeinen Bemerfungen", pag. 3 bee Suftruftioneplance.

Rohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie von ber Flache bes Abfahes gemessen, nicht furzer als 240 mm. und nicht langer als 400 mm. find. Die Rohre sollen weit genug fein, um die Beintleiber in dieselben fieden zu können.

Der Erfat von Offizierefabeln, welche ben eitgenöffichen Kontrolftempel nicht tragen, ift fofort anzuordnen.

Beim Diensteintritt find bie Samellen mit Bezug auf Reinlichfeit einer genauen Brufung zu unterwerfen und wenn nöthig, auf Rechnung bes Tragers zu verzinnen. Gbenfo ift eine genaue Inspettion ber Bekleitung vorzunehmen und biejenige Mannschaft, welche mit unretolichen Kleibern einruckt, zu bestrafen. Wer sich besonderer Bernachlaffigung ber Bekleibung zu Schulben fommen läßt, ist zur Strafe noch in den Nachrienst einzuberufen.

Die fich ergebenben Waffenreparaturen find fofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich ift, ift bem Trager ber Waffe ein Resparaturschein auszustellen, ber mit bem Gewehre bem fantonalen Beughause zur Vornahme ter Reparatur auf Koften bes Bundes abzugeben ift.

Da wo vom Divifionar eine Untersuchung ber Gewehre burch

ben Waffenfentroleur angeordnet wird, ift bem letteren fur feine Aufgabe möglichft an bie Sand ju geben.

Bergütung für alfällige Beschäbigung ber Bekleibung, Bes waffnung und Ausruflung wird nur bann geleistet, wenn die Beschädigung bei bienftlichen Berrichtungen und ohne Berschulten bes Mannes entstanden ist. Hiefür siud vom Kompagnieches unterschriebene und vom Bataillonstommandant visitet Reparatursscheine auszustellen und ben bezüglichen Rechnungen beizulegen.

Die Bataillonefommanbanten laffen bas erforderliche Gewehrsfett nach Maßgabe ber Schießinstruktion erstellen ober beziehen basselbe von ber eing. Waffenfabrit in Bern. Sie haben bafür zu forgen, baß die Mannschaft bet ber Entlaffung mit folden Kette versehen ift, und baß ihr anempfohlen wird, biese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung ber Gewehre zu verwenden. Das Gewehrsett wird aus tem Ordinaire bezahlt.

Instruktionsmaterial. Das Instruktionspersonal hat für die Ererzierpläße und Schießrequisiten zu sorgen, sowie für die bez züglichen Reparaturen. Eie Rechnungen werden vom Kreisinsstruktor vifirt.

Munition. Die Munitionerapporte find nach jeber Gefechtse übung ten Gefechtsberichten beizufugen. Es gilt bies fur alle Waffen.

Im Munitionerapporte ift bas Fabrifationejahr ber Patronen anzugeben und über beren Qualität zu rapportiren.

Es find bie Munitionerapporte ber einzelnen Bataillone fanstonemeise gusammen gu ftellen und bie Rapporte ber Bataillone bem Regimente-Munitionerapport, resp. ber Brigabe beigulegen.

Die Munitienerapporte fint vom Bataillonefemmantanten gu unterzeichnen.

Rlagen über bie Munition find bem Baffendef ber Infanterie ju Sanden bes eibgenöffischen Militarbepartements zu übers mitteln.

Sanitat. Das Ambulances Bersonal und die Unterossiziere und Träger des Truppensanitätspersonals der Bataillone ruden birekt in den Borkurs ein; die Affistenzärzte, welche mit ihren Batailssonen einruden, sind am 4. September nach Wallenstad zu bestachtren und zwar so, daß sie die Nachmittags 3 Uhr dort sind. Bei den Bataillonen verbleiben der Bataillonsarzt und die vier jüngsten Wärter.

Bferbeschanungen. Für bie Gins und Abschaungen gelten bie Borschriften vom 3'. Marg 1884 betreffend Miethung von Dienstpferben, sowie §. 60 u. ff. bes Berwaltungsreglements mit nachstehenben Mobisitationen und Erlauterungen:

Das Schatungswesen steht unter ber Leitung bes Oberpserbearztes. Als Erperten funktioniren bie laut Spezialtableau vom 4. März 1884 ernannten Schatungssommissionen und Lokalerperten. Es sollen während ber Schatung immer zwei Verbale angesertigt werden, wovon eines sosionin in Erperten-Rostennote burch ben ersten Experten bem Divisionspserdearzt, herrn Major Bühler, in's Hauptquartier eingesandt wird. Das andere Berbal ist bem Kommandanten der bezüglichen Truppeneinheit einzuhändigen und dient bann als Basis zur Ansertigung bes Ginstrittsrappertes. Beibe Berbale sind auch von dem betressenden Truppensommandanten zu unterzeichnen, um der Schatungsstommission bezüglich der Pferdezahl Quittung zu erthetlen und ist derselbe verantwortlich, daß der beim Korps verbleibende Schatungsetat bei der Abschatung benügt werden kann.

Die betachirten Offigiere behalten bie Berbale ihrer Bferbe bet fic.

Wenn auf einem Waffenplat weniger als 10 Pferbe eingus icagen fint, fo haben bie Experten biefe beiben Schapungseta's anzufertigen, wird aber biefe Bahl überschritten, so hat ber Korpstommantant zwei geeignete Setretare von ben unter feinem Besfehle ftehenben Offizieren ober Unteroffizieren zur Verfügung zu ftellen.

Die Erperten fint fur bie Pferbannahme, bezw. Gins und Abschang allein kompetent und verantwortlich und leitet ber erfte Erperte bie Berhandlungen.

Die Truppenkommanbanten haben auf bem ihnen verbleibenben Berbale alle, mahrend bes Dienstes vorfommenben Mutationen im Pferbebefiand einzuschreiben, bamit bei ber Abschapung ber

Abgang (umgeftanbene, getobtete ober in Ruranstalten versebte Thiere) und Aufenthalt genau ermittelt werden tann.

Der § 68 bee Bermaltungereglemente ift von ben Schatungefommiffionen genau ju beobachten. Um Unregelmäßigfeiten, häufigen Reflamationen und unnuben Schreibereien vor, mahrenb und nach tem Truppengufammengug vorzubengen, werben alle Erperten und fungirenten Gefretare eingelaben, ben obgenannten Berfügungen ftrengstens nachzuleben. Rach Beendigung ber Abichatung wird ber Divifionspferbeargt bie Aften vollständig gefammelt und geordnet bem Oberpferdeargt übermitteln.

Es find fammtliche Pferbe gur Abichapung vorzuführen und ift bas Refultat ber Unterfudjung jebes einzelnen gu verbaliffren. Wenn ein Pferd gefund abgegeben wirb, fo muß biefes im Ab. schatzungeverbal ausbrudlich gefagt werben.

Am Ente ber Uebungen ift bas bem Rorpefommanbanten ober betachirten Offigier behandigte Berbal von bemfelben ben Erperten gur Gintragung bee Abichabungeergebniffes gu übergeben und geht bann, mit ben Unterschriften bes Rommanbanten und ber Rommiffionsmitglieder verfeben, mit Roftennote begleitet, unverjuglich an ben Divifionspferteargt.

Der Divifionspferbeargt trifft Borforge, bag ber Beterinarbienft bei benjenigen Militarpferben, welche Rorps angehören, benen feine Pferbeargte gugetheilt find, von ben Rorpspferbearg= ten ber Divifion beforgt wird; fur ben Sall, bag auf einem Baffenplat over in beffen Nahe teine folche im Dienfte fteben, tann ber Plappferbeargt gerufen werben.

Ronnen frante Pferbe vorermahnten Rorps nicht mehr folgen, fo haben bie Truppenoffiziere tem Uebernehmer von folden eine Rople bee Schapungeverbale ju übermitteln unter fofortiger An: zeige an ben Divifionspferbeargt.

In Burich wird eine Pferbeturanstalt, sowie in Chur eine Filiale errichtet. Die erftere fteht unter ber Leitung bee Berrn Stabs Pferbeargtes Sauptmann Muller; fur lettere ift herr Dberlieutenant Isepponi bestimmt. Dahin find bizjenigen tranten Pferbe ju fenben, welche voraussichtlich langere Beit bienftuntauge lich, aber gleichwohl transportabel finb.

Diefe Ruranftalten werben mit bem 9. September eröffnet unb follen frante Pferbe bis babin bei ben Korps behandelt werben. Aufallig nothwendige nabere Inftruttionen wird ber Divifions. pferbeargt ertheilen.

Die Rorpepferbeargte haben ben Pferben, welche in Die Ruranstalt bislogirt werben muffen, bie Gintrittefarte auszustellen.

Bei Stabes und Guibenpferben wird foldes burch ben junachft anwesenben Militarpferbeargt beforgt.

Die Pferbearzte, welche Batienten in bie Ruranftolt ichiden, ohne biefelben mit Gintrittefarten ju verfeben, auf benen nicht nur bie Rrantheit, fonbern auch ber vollständige Auszug bes Schatungeverbale, Name bee Rorps und Gigenthumere, Nummer, Signalement, Gehler, Mangel, Miethgelb und Schatungefumme bes Pferbes verzeichnet fein muß, werben ftrenge beftraft.

Den anderen berittenen Offigieren werden bie gleichen Bors fdriften empfohlen.

Der Borftand ber Ruranftalt wird bie Pferbe refufiren, welche nicht mit einer reglementarifden Gintrittetarte verfehen find. Die Offigiere, welche bie Bferbe verschiden, find biesfalls verants wortlich.

Stallrequifiten, welche Pferben behufe Transport in bie Ruranftalt mitgegeben werten, find von ben gubrern ju Santen bee Rorps jurudjuverlangen.

Die Ruranstalt wird teinerlei Effetten gurudbehalten und foll

ihre Bedurfniffe aus ben Beughaufern beziehen.

Die Untersuchung tee Schlachwiehes und tie Inspettion bes Bleifches in ber Militarichlachteret ift herrn Oberlieut. Pferbeargt Reger übertragen. Mothigenfalls fann ber Diviftonspferbeargt zu biefem 3mede noch Bivilthierargte herangiehen (in Ragag burch einen Bivilthierargt)

(Schluß folgt.)

Musland.

Frankreich. (Ueber bie frangoftiche Inbuftzie und bas Rriegeminifterium) fagt fich ber "Figaro" folgenbermaßen vernehmen: "Mit tem ungeh uerlichften Leichtfinn nimmt man in bie Beitungen grobe Lugen auf, ohne bag beren Monftruofitat die Reuigketieframer gur Borficht mahnte, welche

begierig find, eine Betarbe loszulaffen. Dan befculbigt ben Rriegemintiter, im Austande Lieferungen von Militareffeften beitellt gu haben. Der Kriegsminifter, weder ber von geftern, noch ber von heute over ber von morgen, hat bas Recht, fich an aus. landifche Lieferanten zu wenden. Das Wefen verbietet bies. Bei allen Lieferungsausschreiben sowohl wie Gubmiffionen wird bie frangoffiche Rationalität und der Aufenthalt in Frankreich voraus. gefist, welde fur ben Staat arbeiten wollen. Die Bubgettoms miffion wacht baruber, bag bie Berirage in Bemagheit ber Befete abgeschlossen werben, und wenn man bennoch im Austande Militaressetten für Frankreich aufertigt, so weiß der Minister nichts davon. Wir fügen selbst hinzu, daß bies uns unmöglich ericheint. Aber biefe Unflage fommt mir fehr gu Statten, benn fie gibt mir Welegenheit, die Urfachen anzuführen, weshalb unfere Solvaten fo folecht gefleibet und equipirt fine. Es gibt wirklich in Guropa feine Armee, welche fchlechter eingefleibet, befcuht und equipirt mare, ale bie unfrige. Das tommt baber, weil unfer Suftem Schlecht ift und alle möglichen Regierungebeamte fich in eine Angelegenheit mifchen, in welcher ber Kriegsminifter, weil er allein verantwortlich ift, freie Sano haben mußte. Um mas handelt es fich? barum, daß unsere Solbaten bauerhafte, wohls angesertigte und bequeme Rleibungs. und sonstige Equiptrungs: ftute haben. Run, glauben Sie, daß man in dieser Angelegene hett das Wohlbefinden des Soldaten im Auge habe? Rein, man kummert sich nicht darum, ob der Soldat gut equipirt sei oder nicht. Die Hauptsache tift, fregend eine machtige Familie, welche mit der Reglerung eng verbündet ift und die Erhaltung des status quo municht, gufrieden gu ftellen, besgleichen bie Deputirten verichiebener induftrieller Bentren gu begunftigen, wo man Tuche fabrigirt, obgleich biefe Tuche in manchen Wegenben fich nur mittelmäßig gur Berftellung von Militareffetten eignen. Unter folden Umftanben wird ber Minifter ber fehr bemuthige Diener von Leuten, welche feine Verantwortlichfeit tragen, wohl aber Intereffen vertreten, bie benen ber Armee entgegenlaufen.

Die Befleibung und Equipirung ber verschiebenen Armectorps umfaßt zwei Arten von Lieferungen, namlich die ber Rleiber und bie bes Leberzeuges. Bis heute wurden bie Lieferaaten vom Staate ohne öffentlichen Bufchlag gewählt und fie arbeiteten in folgender Weile: Sie fertigten die Kleider aus dem Tuche au, welches ihnen ber Staat liefert.

Das Leterzeug bagegen stellen fie aus felbabefchafftem Roh-aterial her. Sie spielen alfo eine boppette Rolle. Währenb material her. fie, was die Befleibung anlangt, nur einfache Arbeiter find, erfcheinen fie in Bezug auf die Equipirung, b. h. Ropfbededung, Schuhe und Sattel, als Fabrifanten. Bie erfichtlich, ift ihre Berantwortlichfeit, betreffend tie Schuhe, nicht biefelbe wie hin-fichtlich bes Reces. Ift ber Schuh nicht bauerhaft, fo tonnen fie von ihrem Leder nicht basselbe fagen, wie von bem burch ben Staat gelieferten Tuche, nämlich daß es schlecht fei. Deshalb herricht benn auch zwifden ben Solvaten ale ben Berfchleifern, bem Intendantur-Nath als Empfanger, bem Staat als Besteller und ben Lieferanten als Fabrikanten ober Konsektionisten fortmahrend ein mit wechselseitigen Beschuldigungen verquidter Streit. Dan hatte baran gebacht, beibe Rategorien von Lieferanten in eine einzige zu verschmelzen, indem man entschieb, bag auch bas Zuch von ben Rleiberlieferanten hergegeben murbe. Dies findet 3. B. bei ber Genebarmerte ftatt, welche fehr gut gefleibet ift. Allein bie Konfeftionebaufer fur Militarbefleibung emporten fich fofort und behaupteten, man wolle die Tuchfabritanten begunftigen. Sobann fuchten bie Fabritanten alle Lieferungen an fich ju reißen. Schließlich fatte ber Minifter, um ficher gu geben, beichloffen, baß gewiffe Sicherheiten, in Bezug auf Charafter und Bermogen, vor Abichluß bes Bertrages von ben Militar-Lieferanten geforbert werben follten. Unter biefen Umftanten ließ mav, fet es ans Bable ober Familienpolitit, wie ich forben fagte, allerlei Intereffen fpielen und banb bem Minifter bie Bance. heute bauert noch immer ber status quo fort und er fcheint auch febalo noch nicht aufzuhören. Die Lieferungevertrage liefen am 31. Dezember 1882 ab, mußten alfo auf bem Bege ber Submiffion erneuert werben. Allein man ließ biefelben bestehen. Wir find im Besit ber Lifte ber gegenwartigen Lieferanten. Gie wohnen alle auf frangofischem Gebiete und befigen ungeheure Werfstatten. Gollten fie frembe Arbeiter beschäftigen, fo tann bice nur gufällig geicheben. Unfer Zuch ift frangofifch, beegleichen unfer Leber. Sier ift feine Rritif angebracht.

3ch fuge felbft, um alle patriotifchen Gemiffen gu beruhigen, noch Folgenbes bingu: Wahrend bes Krieges 1870/71 hatten bie Deutschen von une eine betrachtliche Menge Rleiber, Leverzeug und Rriegematerial erbeutet, fabrigirt ober nicht. Der Rriegeminifter weigerte fich, fie jurudjutaufen, indem er mit Recht bachte, es fet beffer, der nattonalen Arbeit Nahrung ju geben, als unferen Stegern noch einige Millionen frangofifchen Belbes gufflegen gu laffen. Die Bubgettommiffion aber hat, weil fie fic in Alles mifcht, ber am wenigsten entschulbbaren Sabgier es moglich gemacht, eine endgultige und heilfame Regelung in bem bie militarifche Aleibung und Equipirung umfaffeaben Dienftzweig ju verhindern. Un biefem Uebelftande find feit Farre alle Rrieges minifter gescheitert. Dies ift die Wahrheit." (Beered=3tg.)